

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 6. Februar 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0632/13 - 3.2.01
Anmeldenummer: 06701387.0
Veröffentlichungsnummer: 1843909
IPC: B60J5/04
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VORRICHTUNG ZUM ÜBERFÜHREN DER WAND EINES TRANSPORTBEHÄLTERS
ZWISCHEN EINER SCHLIESSSTELLUNG UND EINER OFFENSTELLUNG UND
TRANSPORTBEHÄLTER

Patentinhaber:

Strasser, Johann Sen.
Strasser, Johann Jun.

Einsprechende:

Kramer Fahrzeugtechnik GmbH & Co. KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0632/13 - 3.2.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.01
vom 6. Februar 2014

Beschwerdeführerin: Kramer Fahrzeugtechnik GmbH & Co. KG
(Einsprechende) Nickelstrasse 25
33415 Verl (DE)

Vertreter: Wagner, Carsten
Wagner Dr. Herrguth
Patentanwälte
Burckhardtstraße 1
30163 Hannover (DE)

Beschwerdegegner: Strasser, Johann Sen
(Patentinhaber 1) Bahnweg 1
5301 Eugendorf (AT)

(Patentinhaber 2) Strasser, Johann Jun
Dorf 32b/11
5301 Eugendorf (AT)

Vertreter: Beetz, Rainer
Sonn & Partner
Riemergasse 14
1010 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 17. Januar 2013 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1843909 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Pricolo

Mitglieder: H. Geuss

P. Guntz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1 843 909 zurückgewiesen worden ist.

- II. In einer Mitteilung der Geschäftsstelle der Kammer vom 17. Oktober 2013 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass das oben genannte europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen sei und dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Einsprechenden fortgesetzt werden könne, sofern innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung hierzu ein Antrag gestellt werde.

- III. Die Einsprechende stellte keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens.

Entscheidungsgründe

Gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ kann nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten das Beschwerdeverfahren fortgesetzt werden, wenn die Einsprechende dies innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt.

Da die Einsprechende keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hat, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



A. Vottner

G. Pricolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt